

Geschäftsverteilung des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2009

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hat nach Anhörung der Vorsitzenden und des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Jahr 2009 die folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

A Besetzung der Kammern

I. Die Vorsitzenden werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

Kammer 1	Präsident des Arbeitsgerichts	Woitaschek	
Kammer 2	Richterin	Hoff	m.d.W.b.
Kammer 3	Richter am Arbeitsgericht	Köttinger	weiterer aufsicht- führender Richter
Kammer 4	Richterin am Arbeits- gericht	Dr. Kohlschitter	
Kammer 5	Richterin am Arbeitsgericht	Stubbe	
Kammer 6	Richterin am Arbeitsgericht	Küppers	
Kammer 7	Richter	Dr. Tiedemann	m.d.W.b.
Kammer 8	Richter am Arbeitsgericht	Salmon	
Kammer 9	Richter	Schömig	m.d.W.b.
Kammer 10	Richterin am Arbeitsgericht	Schmidt	
Kammer 11	Richterin	Dr. Naumann	m.d.W.b.
Kammer 12	Richterin	Stomps	m.d.W.b.
Kammer 13	Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts	Brackert	
Kammer 14	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Ahmad	
Kammer 15	Richter am Arbeitsgericht	Yilmaz	
Kammer 16	Richterin am Arbeitsgericht	Rachor	
Kammer 17	Richterin am Arbeitsgericht	Böhmer	
Kammer 18	Richter am Arbeitsgericht	Dr. Becker	

Kammer 19	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Rennpferdt	
Kammer 20	Richterin am Arbeitsgericht	Honl-Bommert	
Kammer 21	Richter am Arbeitsgericht	Schulze	
Kammer 22	Richterin am Arbeitsgericht	Binding-Thiemann	
Kammer 23	Richterin	Dr. Kraus	m.d.W.b.
Kammer 24	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Gutmann	

- II. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden nach der anliegenden Liste (Anlage 1) den Kammern 1 bis 24 zugeteilt.

Die im laufenden Jahr wieder ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden ihren bisherigen Kammern auch dann erneut zugeteilt, wenn die Wiederernennung nicht im unmittelbaren Anschluss an die abgelaufene Amtszeit erfolgt.

Die im laufenden Jahr neu ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in der Reihenfolge ihrer Ernennung und in der Reihenfolge der Auffüllungsbedürftigkeit den Kammern 1 bis 24 zugewiesen, bei gleichzeitiger Ernennung in alphabetischer Folge.

B Vertretung

I. Die Vertretung der Kammervorsitzenden

1. Im Verhinderungsfall - einschließlich Urlaub - werden vertreten:

Kammer 1	durch Kammer	13, 2, 3, usw.
Kammer 2	durch Kammer	9, 3, 4, usw.
Kammer 3	durch Kammer	14, 4, 5, usw.
Kammer 4	durch Kammer	7, 5, 6, usw.
Kammer 5	durch Kammer	21, 6, 7, usw.
Kammer 6	durch Kammer	18, 7, 8, usw.
Kammer 7	durch Kammer	4, 8, 9, usw.
Kammer 8	durch Kammer	12, 9, 10 usw.
Kammer 9	durch Kammer	2, 10, 11 usw.
Kammer 10	durch Kammer	19, 11, 12 usw.
Kammer 11	durch Kammer	15, 12, 13 usw.
Kammer 12	durch Kammer	8, 13, 14 usw.
Kammer 13	durch Kammer	1, 14, 15 usw.
Kammer 14	durch Kammer	3, 15, 16 usw.
Kammer 15	durch Kammer	11, 16, 17 usw.
Kammer 16	durch Kammer	20, 17, 18 usw.
Kammer 17	durch Kammer	22, 18, 19 usw.
Kammer 18	durch Kammer	6, 19, 20 usw.
Kammer 19	durch Kammer	10, 20, 21 usw.
Kammer 20	durch Kammer	16, 21, 22 usw.
Kammer 21	durch Kammer	5, 22, 23 usw.
Kammer 22	durch Kammer	17, 23, 24 usw.
Kammer 23	durch Kammer	24, 1, 2, usw.
Kammer 24	durch Kammer	23, 1, 2, usw.

in der angegebenen Reihenfolge bei Verhinderung der bzw. des vorher genannten Vorsitzenden.

Solange für Kammern ständige Vorsitzende nicht zur Verfügung stehen, erfolgt die Vertretung rollierend im wöchentlichen Wechsel. Es beginnt die Kammer mit der jeweils nächsthöheren arabischen Ziffer bzw. bei der Kammer 24 die Kammer 1. Werden weniger als drei Tage vertreten, gilt die Vertretung als noch nicht abgegolten. Die Rolliervertretung ist gegebenenfalls zusätzlich zu einer Vertretung zu übernehmen.

Bei der Vertretung in einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der Vertretungskette übersprungen, die bzw. der in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für solche Fälle, in denen der Vorsitzende oder die Vorsitzende im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.

2. Wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender abgelehnt, so übernimmt den Vorsitz für die Dauer des Verfahrens über das Ablehnungsgesuch

bei der Kammer	1	d. Vors. d. Kammer	24,	23,	22 usw.
bei der Kammer	2	d. Vors. d. Kammer	1,	24,	23 usw.
bei der Kammer	3	d. Vors. d. Kammer	2,	1,	24 usw.
bei der Kammer	4	d. Vors. d. Kammer	3,	2,	1 usw.
bei der Kammer	5	d. Vors. d. Kammer	4,	3,	2 usw.
bei der Kammer	6	d. Vors. d. Kammer	5,	4,	3 usw.
bei der Kammer	7	d. Vors. d. Kammer	6,	5,	3 usw.
bei der Kammer	8	d. Vors. d. Kammer	7,	6,	5 usw.
bei der Kammer	9	d. Vors. d. Kammer	8,	7,	6 usw.
bei der Kammer	10	d. Vors. d. Kammer	9,	8,	7 usw.
bei der Kammer	11	d. Vors. d. Kammer	10,	9,	8 usw.
bei der Kammer	12	d. Vors. d. Kammer	11,	10,	9 usw.
bei der Kammer	13	d. Vors. d. Kammer	12,	11,	10 usw.
bei der Kammer	14	d. Vors. d. Kammer	13,	12,	11 usw.
bei der Kammer	15	d. Vors. d. Kammer	14,	13,	12 usw.
bei der Kammer	16	d. Vors. d. Kammer	15,	14,	13 usw.
bei der Kammer	17	d. Vors. d. Kammer	16,	15,	14 usw.
bei der Kammer	18	d. Vors. d. Kammer	17,	16,	15 usw.
bei der Kammer	19	d. Vors. d. Kammer	18,	17,	16 usw.
bei der Kammer	20	d. Vors. d. Kammer	19,	18,	17 usw.
bei der Kammer	21	d. Vors. d. Kammer	20,	19,	18 usw.
bei der Kammer	22	d. Vors. d. Kammer	21,	20,	19 usw.
bei der Kammer	23	d. Vors. d. Kammer	22,	21,	20 usw.
bei der Kammer	24	d. Vors. d. Kammer	22,	21,	20 usw.

in der angegebenen Reihenfolge bei Verhinderung des bzw. der vorher genannten Vorsitzenden mit der Maßgabe, dass die Erstvertreterin bzw. der Erstvertreter nach B I. 1. in der Vertretungskette ausgespart bleibt.

Diese Vertretungsregelung gilt auch für das Verfahren bei einer Selbstablehnung nach § 48 ZPO.

3. Ein Verhinderungsfall ist der Vertreterin bzw. dem Vertreter mit der Bitte um Übernahme der Vertretung unmittelbar anzuzeigen. Außerdem ist dies der Service-Einheit und der Verwaltung des Arbeitsgerichts unverzüglich mitzuteilen. In Eil-

fällen genügt es, dass die Geschäftsleiterin zunächst ermittelt, dies durch einen Aktenvermerk festhält und um die Übernahme der Vertretung ersucht.

Eine offensichtliche Verhinderung besteht, wenn bereits eine andere Vertretung wahrgenommen wird. Die Erstvertretung nach B I. 1. ist in jedem Fall vorrangig. Im Übrigen ist die Vertretung nur in dem zuerst eingetretenen Vertretungsfall zu übernehmen. Die Regelung unter B I. 1. vorletzter Absatz bleibt unberührt.

Die Wahrnehmung einer Sitzung gilt im Falle des Eingangs einer Eilsache grundsätzlich nicht als Verhinderung, die eine Vertretung nach B I. 1. der Geschäftsverteilung auslöst.

Eine offensichtliche Überlastung, die dazu berechtigt, sich deshalb als verhindert zu bezeichnen, liegt vor, wenn im laufenden Geschäftsjahr eine andere Vorsitzende bzw. ein anderer Vorsitzender bereits drei Wochen lang vertreten wurde. Ausgenommen hiervon sind Urlaubsvertretungen und Vertretungen nach B I. 1. vorletzter Absatz. Die Vertretung braucht nicht in einem einzigen Zeitabschnitt erfolgt zu sein.

II. Die Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein Richter verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, wird die bzw. der nächste in der Liste als Vertreterin bzw. Vertreter herangezogen. Ist auch diese Richterin bzw. dieser Richter verhindert, wird die bzw. der übernächste usw. geladen. Ist bei Beachtung dieser Reihenfolge die Liste erschöpft, werden in derselben Weise die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer zugezogen, deren Vorsitzende bzw. Vorsitzender Erstvertreter ist. Die bzw. der Vertretene ist, sobald der Verhinderungsfall weggefallen ist, turnusmäßig zu laden.

Ist bei kurzfristiger Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung der turnusmäßigen Vertretung nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge der Notliste gemäß Anlage 1 zu laden.

2. Bei der gegenseitigen Vertretung von Vorsitzenden sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Vertretungskammer auch für die Verfahren in der Kammer zuständig, in der die Vertretung erfolgt.

C Verteilung der Geschäfte

- I. Die Verteilung der Klagen und Anträge erfolgt an jedem Arbeitstag ab 10.00 Uhr durch die Verteilungsstelle (Zentralregister). Es werden alle Sachen verteilt, die bis 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages eingegangen sind und der Verteilungsstelle um 10.00 Uhr vorliegen. Einstweilige Verfügungen und Arreste sind nach Eingang unverzüglich und vorrangig zu verteilen.
- II. In getrenntem Turnus werden verteilt:
 1. Klagen, Mahnverfahren ab Widerspruch bzw. Einspruch, selbständige Prozesskostenhilfeeersuchen und Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
 2. Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens,
 3. Rechtshilfeersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- und Beschlussverfahrens,

4. Einstweilige Verfügungen - auch im Beschlussverfahren - und Arreste.

- III.** Die Verteilung der Sachen auf die Kammern 1 bis 24 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach den Bestimmungen in Anlage 2 und in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern, beginnend bei der Kammer 2.

Die in C II. 1. genannten Sachen werden in 10er-Blöcken verteilt, die übrigen in II. genannten Sachen ohne Blockbildung fortlaufend einzeln.

Bei der Verteilung der Sachen sind Teilzeitbeschäftigungen, die den Vorsitzenden der Kammern gewährten Entlastungen und die vom Präsidenten nach § 6 a Nr. 3 ArbGG getroffene Bestimmung wie folgt zu berücksichtigen:

Auf die Kammer 1 entfallen jeweils fünf Eingänge der in C II. 1. bezeichneten Sachen. Bei den nach C II. 3. und C II. 4. zu verteilenden Sachen wird die Kammer 1 bei jedem zweiten Durchgang ausgelassen. An der Verteilung nach C II. 2. und bei der Verteilung von Beschlussverfahren nach C II. 4. nimmt die Kammer 1 nicht teil.

Im ersten Halbjahr 2009 erhält die Kammer 6, deren Vorsitzende als Stellvertreterin die Funktion der Besonderen Frauenbeauftragten für den richterlichen Dienst wahrzunehmen hat, lediglich 7 Eingänge im Turnus der nach C II. 1. der Jahresgeschäftsverteilung 2009 zu verteilenden Sachen und im Anschluss daran 8 Eingänge.

Auf die Kammer 18, deren Vorsitzender die Referendararbeitsgemeinschaft leitet, entfallen 8, auf die Kammer 3, deren Vorsitzender als weiterer aufsichtführender Richter für den IT-Bereich zuständig ist, sowie auf die Kammern 4, 5, 7, 12, 15 und 21, deren Vorsitzende Referendarlehrgänge leiten, jeweils neun Eingänge der in C II. 1. bezeichneten Sachen.

Auf die Kammern 13, 16, 19, 20, 23 und 24 entfallen fünf Eingänge der in C II. 1. bezeichneten Sachen; sie werden bei den nach C II. 2. - 4. zu verteilenden Sachen bei jedem zweiten Durchgang ausgelassen.

- IV.** Mehrere Klagen mit derselben Klagepartei oder derselben beklagten Partei werden nach der alphabetischen Reihenfolge der für die erste Klage zuständigen Kammer zugeteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für mehrere Beschlussverfahren und Eilverfahren (C II. 4) mit denselben Antragstellern oder denselben Antragsgegnern.
- V.** Wird in mehreren Verfahren über Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis gestritten oder über den Bestand bzw. Fortbestand desselben Arbeitsverhältnisses, so ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das vorangegangene Verfahren gelangt ist, es sei denn, dass dieses Verfahren bei dem Arbeitsgericht vor dem 1. Januar 2007 beendet worden ist.

Zu den in Absatz 1 genannten Verfahren gehören auch Beschlussverfahren, sofern sie ein bestimmtes Arbeitsverhältnis betreffen und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in der individualrechtlichen Stellung betroffen ist und ferner Eilverfahren nach C II. 4. Ausgenommen sind Unterlassungsverfahren nach § 111 BetrVG.

Darüber hinaus gehören zu den in Absatz 1 genannten Verfahren auch Prozesskostenhilfverfahren und selbständige Beweisverfahren.

Bei einem turnusübergreifenden Wechsel der Verfahrensart verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, die zuerst mit der Angelegenheit befasst worden ist (z.B. Wechsel vom AR-Verfahren zum Ca-Verfahren). Ist eine Schutzschrift im AR-Register

eingetragen und im 3. Turnus verteilt worden, wird sie bei Eingang der erwarteten Eilsache an die Kammer abgegeben, der die im 4. Turnus verteilte Eilsache zugeteilt worden ist.

Um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich auch, wenn nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dessen Parteien ein neues Arbeitsverhältnis miteinander eingegangen sind.

VI. Wird in verschiedenen Verfahren, die denselben Betrieb betreffen, darüber gestritten,

1. ob bestimmte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs.3 BetrVG sind,
2. ob nach Art und Umfang des Betriebes eine Arbeitsbefreiung eines bestimmten Betriebsratsmitgliedes im Sinne von § 37 Abs.2 BetrVG erforderlich ist,
3. ob betriebsbedingte Gründe für die Durchführung von bestimmten Betriebsratsaufgaben außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 37 Abs.3 BetrVG vorliegen,
4. ob eine bestimmte Bildungsveranstaltung für Betriebsratsmitglieder erforderliche Kenntnisse im Sinne von § 37 Abs.6 BetrVG vermittelt,
5. ob eine Genehmigung der obersten Behörde eines Landes für eine bestimmte Schulungs- und Bildungsveranstaltung i. S. v. § 37 Abs.7 BetrVG vorliegt oder
6. in welchem Umfang ein bestimmtes Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an bestimmten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen hat,

so ist für die Verfahren der gleichen Fallgruppe die Kammer zuständig, an die das erste Verfahren gelangt ist. Das gilt unabhängig davon, ob im Urteils- oder Beschlussverfahren gestritten wird.

Wird in verschiedenen Verfahren um Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach §§ 99, 100 und 101 BetrVG gestritten, die sich auf dieselbe personelle Maßnahme beziehen, so ist für alle folgenden Verfahren die Kammer zuständig, die zuerst mit einem solchen Verfahren befasst worden ist.

VII. Verfahren aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich, Verfahren zur Abwehr der Zwangsvollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren gelangen an die Kammer, in der das Ausgangsverfahren geführt wurde. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

Werden Verfahren vom Bundesarbeitsgericht an „eine andere“ Kammer des Arbeitsgerichts zurückverwiesen, ist die Kammer mit der gegenüber der Ursprungskammer nächsthöheren arabischen Ziffer zuständig. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

VIII. Gelangen mehrere Verfahren mit im Wesentlichen gleichem Sachverhalt (Parallelsachen), die dieselben Kläger, Beklagten oder Beteiligten betreffen, in verschiedene Kammern, ist nach übereinstimmender Feststellung der Parallelität durch die Vorsitzenden für die Bearbeitung dieser Verfahren die Kammer zuständig, der das zuerst eingegangene Verfahren zugeteilt worden ist, es sei denn, die Zuteilung erfolgte vor dem 1. Januar 2008.

Parallelität ist auch unabhängig davon anzunehmen, ob die Verfahren dieselben Kläger, Beklagten oder Beteiligten betreffen, wenn ausschließlich dieselbe Rechtsfrage (z.B. die mögliche Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes) zu beurteilen ist.

Ist eine Sache nach der Parallelitätsregelung zu verteilen, ruht die Verteilung nach der Vorverfahrensregelung.

Die Verteilung nach der Parallelitätsregelung ist auch dann geboten, wenn in dem Parallelrechtsstreit darüber hinaus weitere Streitgegenstände geltend gemacht werden.

- IX.** Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Kammerzuständigkeit nicht verändert. Abgetrennte Sachen werden nicht auf den Turnus angerechnet.
- X.** Verfahren, die - z.B. nach sechsmonatigem Ruhen - nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.
- XI.** Die für die anhängige Hauptsache zuständige Kammer ist auch für die Arrest- und Verfügungsverfahren in Bezug auf die Hauptsache zuständig und umgekehrt.
- XII.** Bei der Verteilung einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Kammer im Turnus übersprungen, deren Vorsitzende oder Vorsitzender in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für die Kammer, deren Vorsitzende oder Vorsitzender im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.
- XIII.** Werden anhängige Verfahren zurückgenommen und später mit im Wesentlichen gleichen Verfahrensgegenstand erneut anhängig gemacht, so bleibt die Kammer zuständig, bei der das zurückgenommene Verfahren anhängig war.
- XIV.** Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit nach Ziffer V, VI, VII oder IX verkannt worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer abzugeben. Kann diese nicht bestimmt werden, so ist die Sache erneut in die Verteilung zu geben. Die Zuteilung der eingegangenen turnusmäßig verteilten Sachen bleibt hiervon unberührt.

Nach der Antragstellung im Kammertermin, bzw. nach dem ersten Kammertermin ist die Abgabe ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach C XII.

Ist sonst eine Sache an eine an sich unzuständige Kammer gelangt, so bleibt es bei der Zuteilung.

D Sonstige Bestimmungen

- I.** Die einzelnen Kammern werden durch arabische Ziffern benannt, die dem Aktenzeichen der jeweiligen Kammer vorangesetzt werden.
- II.** Die anfallenden Mahnsachen werden der zentralen Mahnabteilung zugewiesen.
- III.** Alle bis zum 31. Dezember 2008 anhängig gewordenen Verfahren verbleiben in den Kammern, denen sie zugeteilt worden sind, es sei denn, die in dieser Geschäftsverteilung geregelten Durchbrechungen der Verteilung nach dem rollierenden System erfordern die Zuteilung an eine andere Kammer.

- IV.** In allen Zweifelsfragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium, sofern sich die betroffenen Vorsitzenden nicht unverzüglich einigen.

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main

gez. Woitaschek
gez. Köttinger
gez. Schulze

gez. Küppers
gez. Salmon
gez. Yilmaz